

LER-Pressemitteilung zur Absicht der Regierungskoalition die Neuregelung der Elternmitwirkung dem parlamentarischen Gestaltungsrecht zu entziehen

Vorsitzender des Landeselternrates
Michael Becker

Kultus soll Elternmitbestimmung fördern und nicht steuern – CDU täuscht vor Unabhängigkeit des Landeselternrates ins Schulgesetz zu schreiben.

Geschäftsstelle des Landeselternrates Sachsen

Die Regierungskoalition beabsichtigt, die Neuregelung der verfassungsmäßig garantierten Elternmitbestimmung dem Gestaltungsrecht des Landtags zu entziehen. Die in Artikel 101 der Sächsischen Verfassung normierte Elternmitbestimmung soll auf dem Verordnungswege dem Staatsministerium für Kultus neu geregelt werden.

Besucheradresse
Hoyerswerdaer Straße 1
D-01099 Dresden

Postalische Adresse
Postfach 10 09 10
D-01076 Dresden

Tel
+49 (0)351 56 347-32

Fax
+49 (0)351 56 347-33

E-Mail
geschaeftsstelle@ler-sachsen.de

Homepage
www.ler-sachsen.de

Ort, Datum
Dresden, 07.04.2017

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Der Landeselternrat fordert seit langem, eine stärkere Orientierung der Elternmitbestimmung an der Landesverfassung. Michael Becker, der Vorsitzende des Landeselternrates beklagt: „Die in der Landesverfassung normierte Eltern-MITBESTIMMUNG wird auch im nunmehr zur Verabschiedung stehenden neuen Schulgesetz wieder zur Eltern-MITWIRKUNG reduziert.

Unsere Forderungen nach einer Stärkung der Elternrolle und nach mehr Autonomie einerseits und nach einer Befreiung vom erdrückenden Einfluss des Kultusministeriums andererseits, haben keinen Eingang ins Gesetz gefunden.“

Noch anlässlich der Sachverständigenanhörung Anfang April 2017 hatte der bildungspolitisch Sprecher der CDU-Fraktion, Lothar Bienst, den Eindruck erweckt, dass die Forderungen des Landeselternrates noch in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden könnten. Der Landeselternrat hatte daraufhin detaillierte Vorschläge vorgelegt. (siehe Anlage I, S.3)

Stattdessen beabsichtigt nun die Regierungskoalition aus CDU und SPD lediglich, die Landesregierung im Rahmen eines Entschließungsantrags (siehe Anlage II, S.12) zu ersuchen, zu prüfen, welche Maßnahmen auf dem Verordnungswege ergriffen werden können, um die Elternmitwirkung weiter zu stärken. „Der Entschließungsantrag ist nicht einmal ein Trostpflaster, weil ein Prüfungsauftrag nun einmal nur ein Prüfungsauftrag ist und nicht mehr. Damit wird die Stärkung der

**Artikel 101 SächsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbe-
wusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Elternmitbestimmung auf die lange Bank geschoben“, führt Michael Becker aus.

Bestätigt durch die letzten Umfrageergebnisse und den deutlichen Forderungen aus der Vollversammlung wird der Landeselternrat das Thema „Stärkung der Elternarbeit“ und „Befreiung des LER vom Einfluss des Kultus“ bis zur grundlegenden Änderung der bestehenden Verhältnisse weiter betreiben.

Der Landeselternrat stellt in Frage, ob die von der Regierungskoalition geplante Delegation der Neugestaltung der Elternmitwirkung auf das Kultusministerium nicht das Gestaltungsrecht des Landtags beschränkt. Landtagsabgeordnete der Oppositionsparteien beklagen in diesem Zusammenhang, dass sich Verordnungen der Exekutive der parlamentarischen Kontrolle entziehen.

Michael Becker	Anke Spröh
Vorsitzender des Landeselternrates	Pressereferentin

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh	SifT (PR)
------------	-----------

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

**Artikel 101 SächsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungs- bewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Becker unter +49 (0) 176 10 301 288 zur Verfügung.

Anlage I:

Der 2. Abschnitt des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen muss nach Einschätzung des LER wie folgt neu gefasst werden:

„2. Abschnitt

Mitwirkung der Eltern

§ 45

Elternmitwirkung

(1) Den Eltern steht auf der Grundlage des Artikels 101 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen das Recht und zugleich die Pflicht zu, an der schulischen Erziehung und Bildung ihrer Kinder aktiv mitzuwirken. Die Eltern beteiligen sich durch die dazu gebildeten Elternvertretungen unmittelbar an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule.

(2) Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

§ 45a

Elternvertretung, Grundätze

(1) Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, die Vertretung der Interessen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Artikel 104 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu gewährleisten, werden für öffentliche wie auch freie Schulen und deren Schularten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Ebene des Landes, der Regionen, Landkreise, Städte und Ge-

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh SifT (PR)

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

**Artikel 101 SächsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbe-
wusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

meinden Elternvertretungen gebildet. Durch die Elternvertretungen werden die Eltern unmittelbar an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt.

(2) Die Elternvertretungen und ihre Mitglieder nehmen die Interessen der von ihnen vertreten Elternschaft wahr. Sie sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Rechte unabhängig und frei von Weisungen tätig.

... (3) Die Mitglieder der Elternvertretungen üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit durch Freistellung zu gewähren.

(4) Die Elternvertretungen und ihre Mitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und ihrer Ordnungen durch die Schulen, die Schulträger, das Lehrpersonal und die Schulleitung sowie die Schulaufsichtsbehörden aktiv zu unterstützen. Sie stehen den Elternvertretungen zur gegenseitigen persönlichen Aussprachen und Beratung zur Verfügung. Auskünfte sind soweit erforderlich oder angefordert beiderseits zu erteilen. Den Elternvertretungen steht dabei ein umfassendes Auskunfts- und Beschwerderecht zu.

(5) Bevor durch Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden Beschlüsse, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsarbeit gefasst werden, ist der jeweils zuständigen Elternvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit diesen das Benehmen herzustellen.

(6) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern-

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher deren Stellvertreter, die Elternräte und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh	SifT (PR)
------------	-----------

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungs- bewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

2. in der Schulkonferenz
3. im Landesbildungsrat und
4. durch den sächsischen Landeselternrat als die Interessenvertretung der Eltern und Elternvertretungen auf Landesebene wahr.

(7) Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mindestens ein Schüler nicht volljährig ist, kann eine Elternvertretung gebildet werden.

(8) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(9) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorge-, sowie Erziehungsberechtigten.

(10) Dem Sächsischen Landeselternrat obliegt es die näheren Einzelheiten in seiner Wahl- und Geschäftsordnung für alle Ebenen der Elternarbeit zu regeln.

§ 46

Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh SifT (PR)

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungs- bewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47

Schulelternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden ein Auskunfts- und Beschwerde-recht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 48

Kreiselternrat

(1) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Elternräte aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh	SifT (PR)
------------	-----------

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbe-wusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

(2) Dem Kreiselternerat obliegt die Vertretung der schulischen Interessen der Eltern aller Schulen seines Bereichs gegenüber den Gebietskörperschaften und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber den Gebietskörperschaften und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden ein Auskunfts- und Beschwerderecht.

Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.

(3) Der Kreiselternerat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternerates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh SifT (PR)

§ 49

Sächsischer Landeselternerat, Rechte und Befugnisse, Verbandsklagrecht

(1) Der Sächsische Landeselternerat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselterneräte. Er vertritt die Interessen und Belange der Eltern und aller Elternvertretungen in Sachsen bei der schulischen Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf der Ebene des Landes. Er vertritt die Eltern des Freistaates Sachsen in allen Fragen der schulischen Bildung und Erziehung von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, Schulträgern, Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern auf der Ebene des Landes wahr.

(2) Der Sächsische Landeselternerat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Sächsischen Landeselterneratsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Sächsische Landeselterneratsvorsitzende vertritt den Sächsischen Landeselternerat nach Außen und gegenüber Dritten.

(3) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Sächsischen Landeselternerates wird eine Geschäftsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Personalstelle gebildet. Die Besetzung der Personalstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landeselternerat. Die Geschäftsstelle wird vom Sächsischen Landeselterneratsvorsitzenden geleitet.

Ausschüsse des Landeselternerates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselterneräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

**Artikel 101 SachsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

(4) Der Sächsische Landeselternrat ist berechtigt, dem Staatsministerium für Kultus in allen Belangen der schulischen Bildung und Erziehung sowie der Elternmitwirkung eigene Vorschläge zur Änderung und Anpassung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen zu unterbreiten sowie Empfehlungen zu geben. Das Staatsministerium für Kultus prüft diese Vorschläge und Empfehlungen auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Sächsische Landeselternrat schriftlich zu unterrichten.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

(5) Zur Wahrung der Mitwirkungsrechte der Eltern bei wesentlichen Entscheidungen der schulischen Bildung und Erziehung auf Landesebene hat das Staatsministerium für Kultus das Benehmen mit dem Sächsischen Landeselternrat herzustellen vor dem Erlass von:

Pressereferentin

Anke Spröh SiFT (PR)

1. Richtlinien über den Inhalt des Unterrichts,
2. Regelungen zum Schuljahr, zu den Ferien und den wöchentlichen Unterrichtstagen,
3. Regelungen zur Einführung von Schulbüchern,
4. Schul- und Prüfungsordnungen aller Schularten,
5. allgemeine Regelungen zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit,
6. Grundsätzen der Elternfortbildung.

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

(6) Der Sächsische Landeselternrat ist von der Staatsregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Haushaltsplänen, und Förderprogrammen und anderen Maßnahmen, die die Belange der schulischen Bildung und Erziehung und der Elternmitwirkung berühren, pflichtig anzuhören. Er ist befugt, hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

**Artikel 101 SächsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbewusstsein [...] zu erziehen.

(7) Der Sächsische Landeselternrat kann im Rahmen seiner Tätigkeit Öffentlichkeitsarbeit betreiben und öffentliche Erklärungen abgeben.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

(8) Der Sächsische Landeselternrat Sachsen gibt sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben eigene Ordnungen, insbesondere eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung.

(9) Der Sächsische Landeselternrat hat das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsbehelfe einzulegen oder Klagen zu erheben bei der Verletzung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten von Eltern und Elternvertretungen nach diesem Gesetz. Satz 1 gilt nicht, wenn eine dort aufgeführte Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Die Rechtsbehelfe und Klagen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Sächsische Landeselternrat geltend macht, dass die Maßnahme in Satz 1 den nach diesem Gesetz bestimmten Rechten der Eltern und Elternvertretungen auf Mitwirkung widerspricht und er dadurch seinem eigenen Aufgabenbereich oder er in seinen Informations-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten betroffen ist. (Verbandsklagerecht)

§ 49a

Besondere zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Zustimmung des Sächsischen Landeselternrates bedürfen:
1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
 2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
 3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
 4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh SiFT (PR)

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Sächsischen Landeselternrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Sächsische Landeselternrat hat über den Antrag des Staatsministeriums für Kultus, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden.

(3) Verweigert der Sächsische Landeselternrat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Staatsministerium für Kultus seinen Antrag aufrecht, so hat der Landeselternrat innerhalb von zehn Wochen nach dieser Mitteilung erneut zu beraten und zu entscheiden. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Staatsministerium für Kultus endgültig. Hat der Sächsische Landeselternrat den zweiten ablehnenden Bescheid mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefasst, so kann das Sächsische Staatsministerium für Kultus eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Staatsregierung treffen.

§ 49b

Besondere anhörungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Sächsische Landeselternrat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2) In Fällen anhörungspflichtiger Maßnahmen gilt § 49 a Absatz 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh	SifT (PR)
------------	-----------

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbeusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

§ 50

Finanzierung, Finanzausstattung

(1) Der Freistaat Sachsen stellt dem Sächsischen Landeselternrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Ausübung seiner Rechte nach diesem Gesetz erforderlichen Finanzmittel in angemessener und ausreichender Höhe zur Verfügung. Die dazu jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel betragen mindestens 2 Euro pro schulpflichtigem Kind und Jugendlichen gemäß § 26. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind im Staatshaushaltsplan in einem eigenen Haushaltstitel verbindlich auszuweisen.

(2) Der Sächsische Landeselternrat verwaltet und bewirtschaftet die Finanzmittel nach Absatz 1 in eigener Verantwortung bei den von ihm wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Rechte. Hierzu gibt sich der Sächsische Landeselternrat auf der Grundlage des § 49 Absatz 8 eine Finanzordnung in der insbesondere Regelungen zu treffen sind über:

1. die Kontoführung und Verwendung der Mittel,
2. den Abschluss von Verträgen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben,
3. die Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung.

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh	SifT (PR)
------------	-----------

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungs- bewusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Anlage II:

Auszug aus dem

Entschließungsantrag

der **CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

zu Drs **6/5078**

Thema: **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen**

I. Der Landtag stellt fest:

[...]

II. Die Staatsregierung wird ersucht:

5. Das Zusammenwirken von Lehrkräften, Eltern und Schülern beim gemeinsamen Umsetzen des Erziehungs- und Bildungsauftrags unserer Schulen zu verbessern und dabei insbesondere zu prüfen,

- a. welche untergesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um die ehrenamtliche Eltern- und Schülermitwirkung weiter zu erleichtern und zu stärken;
- b. wie eine Entlastung der Eltern- und Schülervertreter in den jeweiligen Mitwirkungsgremien herbeigeführt werden kann und hierbei die Eltern- und Schülermitwirkung derart auszugestalten, dass Aufgaben und Mandate der nächsthöheren Mitwirkungsebene an gewählte Vertreter delegiert werden können;
- c. wie dem Landesschülerrat und dem Landeselternrat eine größere organisatorische und finanzielle Selbständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeräumt werden kann;
- d. wie sichergestellt werden kann, dass [...].

Mitglieder des Vorstands des Landeselternrates Sachsen

Michael Becker	Vors.
Thomas Klug	stellv. Vors.
Ronald Lindecke	Ebersbach
Annett Grundmann	Dresden
Yvonne König	Grimma
Steffen P. Walther	Glauchau
Stefan Schäfer	Großdubrau

Pressereferentin

Anke Spröh SifT (PR)

Ausschüsse des Landeselternrates Sachsen

- Grundschulen
- Förderschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Berufsschulen
- Schulen in freier Trägerschaft
- Koordination Kreiselternräte
- Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten (FKE)
- Schulentwicklung/Wirtschaft

**Artikel 101 SächsVerf
Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbeusstsein [...] zu erziehen.

(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.